

**Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht  
gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW  
(WTG NRW)**

**für die Jahre 2013 bis 2015**

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG NRW müssen die zuständigen Behörden die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Dieser gesetzlichen Anforderung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.



# Inhaltsverzeichnis

- 1. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde**
  - 1.1. Gesetzliche Grundlagen
  - 1.2. Organisatorische Einbindung und Personal
  - 1.3. Aufgabenbereiche und Selbstverständnis der Heimaufsicht
  
- 2. Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Düren**
  - 2.1. Wohnformen nach dem WTG im Wandel der Zeit
    - 2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
    - 2.1.2. Wohngemeinschaften mit Bereuungsleistungen
    - 2.1.3. Servicewohnen
    - 2.1.4. Ambulante Dienste
    - 2.1.5. Gasteinrichtungen
  
- 3. Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum**
  - 3.1. Regel- und Anlassüberprüfungen
  - 3.2. Information und Beratung
  - 3.3. Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Führungskräften
  - 3.4. Stellungnahmen in bauordnungsrechtlichen Verfahren
  - 3.5. Durchführung von Gebührenfestsetzungen
  - 3.6. Teilnahme an Arbeitskreisen
  - 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und der Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren
  - 3.8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
  
- 4. Fazit**
  
- 5. Ausblick**
  
- 6. Erreichbarkeit der Heimaufsicht**

## 1. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde

### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Heimaufsicht ist zuständig für die Durchführung der mit Datum vom 16.10.2014 in Kraft getretenen Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO).

Das "alte" WTG galt vom 18.11.2008 bis zum Inkrafttreten des neuen WTG NRW (s.o.). Für den überwiegenden Teil des vorliegenden Tätigkeitsberichts gilt daher die alte Fassung des WTG. Die Arbeitsweise und die Arbeitsschwerpunkte der Heimaufsicht haben sich allerdings durch die Novellierung des WTG nicht grundlegend verändert. Die bedeutsamste Änderung im Vergleich neues/altes WTG ist die nunmehr vorgenommene Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnformen. Während die alte Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das neue WTG zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die wiederum unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden.

Die grundlegende Intention, die der Gesetzgeber mit der Einführung des neuen WTG verfolgte, hat sich im Vergleich zum alten WTG nicht verändert.

Das WTG NRW hat gemäß § 1 WTG NRW (neue Fassung) den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Es soll ferner den Nutzerinnen und Nutzern von Angeboten nach dem WTG ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über die Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiernahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Auch soll das Gesetz die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen.

Zudem sollen Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

Die Heimaufsicht überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Form von unangekündigten Regel- oder Anlassprüfungen.

## 1.2. Organisatorische Einbindung und Personal

Die Heimaufsicht des Kreises Düren ist aufgrund ihres ordnungsrechtlichen Tätigkeitsschwerpunktes beim Ordnungsamt angesiedelt. Sie ist besetzt mit zwei Vollzeitstellen des gehobenen Verwaltungsdienstes. Bei Überprüfungen werden zudem regelmäßig auf Honorarbasis pflegerische Gutachter durch den Kreis Düren beauftragt, die stichprobenartig den Pflegezustand einzelner Bewohner bewerten (siehe auch Punkt 3.1).

## 1.3. Aufgabenbereiche und Selbstverständnis der Heimaufsicht

Heimaufsicht ist ein fließender Prozess, der mit der Unterstützung bei der Planung einer Betreuungseinrichtung beginnt und fortwährend der Begleitung der Einrichtungsbetreiber bei der Inbetriebnahme, dem laufenden Geschäftsbetrieb und dem Betriebsende sowie der Einleitung von hiermit verbundenen Folgemaßnahmen bedarf.

Die Kernaufgaben der Heimaufsicht liegen im Bereich der Überprüfungen vor Ort (inkl. Vor- und Nachbereitung der Überprüfung, Fertigung des Prüfberichts und Überwachung der Mängelbeseitigung) und den damit einhergehenden oder in gesonderten Terminen durchgeführten Beratungen. Die Beratungen erstrecken sich dabei nicht nur auf die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, sondern auch auf die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG sowie deren Angehörigen und/oder Betreuern.

Außerdem stellt die Heimaufsicht die persönliche und fachliche Eignung von (neuen) Leitungskräften in Betreuungseinrichtungen fest. Darüber hinaus gibt sie Stellungnahmen nach dem WTG in bauordnungsrechtlichen Verfahren ab (z.B. beim geplanten Neubau einer Betreuungseinrichtung).

Die Heimaufsicht versteht sich auch als Anlaufstelle für Nutzerinnen und Nutzer, die unzufrieden mit Ihrer Wohn- und Betreuungssituation sind und sich über Ihre Rechte informieren oder sich über ihr Leistungsangebot beschweren möchten. Dabei ist es erforderlich, die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des WTG NRW – in einen Ausgleich zu bringen. Ziel ist es dabei, im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, der Betreuung und der Versorgung ständig zu verbessern.

Die Heimaufsicht des Kreises Düren legt hohen Wert auf eine kooperative Aufgabenwahrnehmung, bei der Information und Beratung sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung im Vordergrund stehen.

Sofern sich im Zuge der Beratungen zu festgestellten oder drohenden Mängeln abzeichnet, dass Leistungsanbieter zu keiner gesetzesverträglichen Lösungsfindung bereit sind, werden Anordnungen und Bußgelder zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen als unvermeidliche Instrumentarien verwendet.

## 2. **Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Düren**

### 2.1. Wohnformen nach dem WTG im Wandel der Zeit

Während die alte Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das neue WTG zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die wiederum unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden. Hintergrund dieser neuen Differenzierung ist, dass nicht alle Wohn- und Betreuungsangebote, die der heutige Pflegemarkt hergibt, in den Geltungsbereich des alten WTG fielen. Dadurch unterlagen viele Wohn- und Betreuungsangebote, die eine "heimähnliche Unterbringung" darstellten (insb. Wohngemeinschaften und Tageseinrichtungen), unter gewissen Voraussetzungen nicht den Anforderungen des WTG, mit der Konsequenz, dass auch die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer solcher Angebote nicht durch das WTG geschützt waren.

Dieser Umstand wurde durch die Novellierung des WTG dahingehend verändert, dass nunmehr die nachfolgend beschriebenen Wohn- und Betreuungsformen vom Geltungsbereich des WTG erfasst sind.

#### 2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ("EuLa") stellen die altbekannte Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. In diesen Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Wohnraum, Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung. Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes in diese Kategorie ist, dass diese Leistungen nur im Paket und von einem einheitlichen Leistungsanbieter angeboten werden und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht die Möglichkeit haben, einzelne Komponenten (z.B. Pflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung) von anderen (externen) Anbietern zu buchen. Daher stellt das WTG an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, da das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer hier am größten ist.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Im Jahr 2013 zählten insgesamt 44 Alten- und Pflegeheime zu den vollstationären Einrichtungen im Kreis Düren, die der Heimaufsicht unterlagen. Ein Haus wurde im September diesen Jahres aufgrund von Ruhestand der Betreiber geschlossen. Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtung wurden alle in andere Häuser verlegt. Fortan zählten somit noch 43 Einrichtungen zum Geltungsbereich. Neben den klassischen Alten- und Pflegeheimen gehörten 2013 außerdem 23 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderung) zum Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht.

Im Jahr 2014 hat sich die Zahl der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsumfang nicht verändert. Trotz der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Oktober 2014 und den darin enthaltenen neuen Wohnformen, musste keine der vollstationären Einrichtungen aus den Vorjahren in eine andere Wohnform umgewandelt werden.

Im Herbst 2015 hat ein weiteres Pflegeheim seinen Betrieb aufgegeben, sodass sich die Zahl der Alten- und Pflegeheime in diesem Jahr auf 42 reduziert hat. Im Bereich der Eingliederungshilfe hat sich die Anzahl im Jahr 2015 nicht verändert.

### 2.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Angebote, in denen die Nutzerinnen und Nutzer (nicht mehr als 12 je Wohngemeinschaft, ansonsten gelten die Anforderungen für "EuLa", siehe Punkt 2.1.1.) in einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.

Nur dann, wenn die Überlassung von Wohnraum auch zwingend mit der Abnahme von Betreuungsleistungen eines bestimmten Anbieters einhergeht und/oder wenn die Wohngemeinschaft die Dinge des alltäglichen Lebens, wie z.B. Finanzmittelverwaltung, Raumgestaltung oder die Ausübung des Hausrechts nicht selbstständig bestimmen kann, gelten die Anforderungen des WTG (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften).

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Andernfalls gilt die Wohngemeinschaft als selbstverantwortet. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass deren Nutzerinnen und Nutzer aufgrund ihrer selbstverantworteten Lebensweise keinen Schutz durch das WTG bedürfen. Daher unterliegen selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht den Anforderungen des WTG und somit auch keiner behördlichen Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Diese Wohnform wurde explizit mit der Einführung des neuen WTG im Jahr 2014 eingeführt. Zwar gab es in der vorherigen Version des WTG bereits die Konstellation einer Wohngemeinschaft, jedoch war die Abgrenzung hier deutlich schwieriger. Insbesondere war es hier wesentlich einfacher, den Geltungsbereich des WTG durch geschickte Vertragsgestaltung zu umgehen. Dies hatte zur Folge, dass in den Jahren 2013 und 2014 keine Wohngemeinschaften im Sinne des "alten" WTG unter den Geltungsbereich fielen.

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA) plant zur Anzeige der neuen Wohnformen eine elektronische und zentrale Datenbank zur Verfügung zu stellen. In dieser sollen sich zur Erfassung bestehender und neuer Wohnformen sämtliche Betreuungsangebote anmelden. Bis diese Datenbank zur Verfügung steht, hat das Ministerium empfohlen, die Anzeigepflicht und deren Frist auszusetzen. Wie viele bereits vorhandene Wohngemeinschaften

existieren, die unter der alten Fassung nicht unter den Geltungsbereich des WTG fielen, durch die neue Fassung allerdings schon, wird sich im Zuge dieses Anzeigeverfahrens noch herausstellen.

Im Jahr 2015 wurden zwei anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gebildet, die das Anzeigeverfahren vollständig nach den neuen Vorschriften des novellierten WTG durchlaufen haben. Perspektivisch wird sich im Bereich dieser Wohnform sicherlich am meisten tun. Anfragen und Beratungsgespräche für geplante Wohngemeinschaften werden regelmäßig durchgeführt.

### 2.1.3. Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsdiensten oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. pflegerische und/oder soziale Betreuung) sind von den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote hingegen frei wählbar. Angebote des Servicewohnens (= sog. "Betreutes Wohnen") unterliegen daher nicht den Anforderungen des WTG. Es erfolgt keine behördliche Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Das Servicewohnen, wie es im neuen WTG dargestellt wird, hat es in der alten Fassung des Gesetzes nicht gegeben. Zwar gab es Angebote des sogenannten "betreuten Wohnens". Eine Wohnform nach dem WTG stellte dies jedoch nicht dar. Eine Anzeigepflicht bestand ebenfalls nicht für diese Art der Betreuung, sodass in den Jahren 2013 und 2014 bis zur Einführung des neuen WTG keine dieser Angebote in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht fielen.

Eine genaue Anzahl der Angebote des "Servicewohnens" nach dem neuen WTG kann auch hier erst konkret benannt werden, wenn das vom Ministerium angekündigte elektronische Anzeigeverfahren zur Verfügung steht und sich diese Einrichtungsformen "anmelden" müssen.

### 2.1.4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie Ihre Leistungen in Wohngemeinschaften i.S.d. WTG erbringen.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regelprüfungen (sofern ambulante Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden) oder Anlassprüfungen (sofern Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden und der Medizinische Dienst der Krankenkassen keinen Gebrauch von seinem vorrangigen Prüfrecht gemacht hat oder wenn eine eigene Prüfung aufgrund einer akuten Gefahr geboten ist).

Die ambulanten Pflegedienste fielen bislang nicht unter den Geltungsbereich des WTG und der Aufsicht der Heimaufsicht. Da diese aber im engen Zusammenhang mit den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften stehen, welche im neuen WTG eine hohe Bedeutung erhalten haben, besteht für ambulante Dienste nun zumindest eine Anzeigepflicht und ggf. auch eine Prüfnotwendigkeit.

In den vergangenen Jahren waren rund 50 ambulante Dienste beim Kreis Düren in anderen Organisationseinheiten gemeldet. Die genaue Anzahl der aktuellen Pflegedienste kann allerdings auch hier erst nach der Anzeige durch die Datenbank des Ministeriums ermittelt werden.

#### 2.1.5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des WTG.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

In der alten Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes waren Tages- und Nachtpflegen per Gesetz vom Geltungsbereich ausgeschlossen. Eine Statistik über die vorhandene Anzahl dieser Einrichtungen im Kreis Düren wurde daher nicht geführt. Lediglich ein Hospiz zählt seit Jahren zu den Gasteinrichtungen im Kreis Düren.

Kurzzeitpflege wird in zahlreichen Heimen eingestreut angeboten. Als reine Kurzzeitpflegeeinrichtung zählt eine im Kreis Düren zum Geltungsbereich der Heimaufsicht.

Durch das neue WTG sind neben dem Hospiz und den Kurzzeitpflegeplätzen auch Tags- und Nachtpflegen im Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht. Doch wie bei den anderen neuen Wohnformen kann eine konkrete Anzahl noch nicht ermittelt werden, da das elektronische Anzeigeverfahren des Ministeriums noch nicht zur Verfügung steht und die Anzeigefrist bis dahin ausgesetzt wurde.

### **3. Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum**

#### 3.1. Regel- und Anlassüberprüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG NRW prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes



erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von (unangemeldeten) Regel- oder Anlassprüfungen. Als handlungsleitendes Muster dient hierzu der Rahmenprüfkatalog mit den folgenden Prüfkategorien:

Kategorie
1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Bei diesen Überprüfungen wird auch regelmäßig (in Form von Stichproben) der Pflegezustand einiger Nutzerinnen und Nutzer nach deren Zustimmung oder der Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin in Augenschein genommen. Da die Mitarbeiter der Heimaufsicht über keine Ausbildung im pflegerischen Bereich verfügen, wird sich hierzu externer Honorarkräfte bedient, die im Auftrag der Heimaufsicht die Prüfung begleiten.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG NRW nicht erfüllt werden, ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, damit die Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Zunächst soll die zuständige Behörde über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt oder drohende Mängel durch Ergreifung entsprechender Maßnahmen nicht verhindert, können seitens der Heimaufsicht gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Es besteht in diesem Zusammenhang u.a. die Möglichkeit, die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen ("Belegungsstopp"), sofern aufgrund der festgestellten Mängel eine angemessene Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

Im Berichtszeitraum (2013 bis 2015) wurden seitens der Heimaufsicht insgesamt 38 Begehungen durchgeführt. Darunter waren sowohl Regelprüfungen als auch Anlassprüfungen, welche aufgrund aktueller Beschwerden kurzfristig durchzuführen waren. Teilweise wurden in den Prüfungen Mängel festgestellt. Gemäß des abgestuften Verfahrens wurde während der Prüfung und im anschließenden Prüfbericht auf Mängel hingewiesen und ausführlich beraten, wie und bis wann der Mangel abzustellen ist. Die Einsicht und Kooperation der Einrichtungen zur Mängelbeseitigung ist hier zu loben. Sämtliche festgestellten Mängel wurden fristgemäß und nachweislich abgestellt, sodass es in keinem Fall zu einer ordnungsbehördlichen Anordnung seitens der Heimaufsicht gekommen ist.

Die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung hatte unterjährig auch Auswirkungen auf die Regelprüfungen. Da sich auch die Einrichtungen mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen, gab es im Rahmen der Prüfungen viele Fragen, Erläuterungen, Hinweise und Beratungen bezüglich der neuen Rechtslage und den gesetzlichen Änderungen.

Durch das neue WTG wurde der Prüfrhythmus von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben, sofern keine Mängel bei der letzten Überwachung festgestellt wurden zu deren Beseitigung eine behördliche Anordnung erfolgte.

### 3.2. Information und Beratung

Die Information und Beratung stellt im Alltag der Heimaufsicht den Großteil der Tätigkeiten dar. Nicht nur Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige werden bei Anliegen und Fragen regelmäßig beraten (z.B. bei Beschwerden). Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen selber spielt eine große Rolle.

Personalangelegenheiten, konzeptionelle Fragen, die Umsetzung von baulichen Anforderungen oder Fragen zur Gesetzeslage des neuen Rechts werden regelmäßig telefonisch sowie in persönlichen Gesprächsterminen gemeinsam besprochen. Die Heimaufsicht des Kreises Düren legt im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Durch die direkten Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungswege können oftmals Probleme im Vorhinein beseitigt oder umgangen werden, bevor es anschließend zu umfangreichem Schriftverkehr oder behördlichen Anordnungen kommen muss. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Einrichtungsleitungen bzw. der Betreiber begrüßt, sodass die Heimaufsicht nicht mehr als reine Kontrollinstanz sondern zunehmend als Beratungsstelle wahrgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Beratungsgespräche insgesamt in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Neben den bereits vorhandenen Einrichtungen werden, insbesondere nach Inkrafttreten des neuen WTG, zahlreiche Beratungsgespräche mit interessierten Personen geführt, die neue Wohnformen eröffnen wollen. Die Beratungsgespräche beziehen sich dabei auf die erste Idee der Eröffnung und Information über die Rechtslage bis hin zur Beratung über Baupläne, Personaleinsatz, Nutzungskonzepte, Anzeigeverfahren usw. Im Fall einer tatsächlich neu gegründeten Einrichtung ist die Beratung

daher ein fließender Prozess, der von der Planung bis zur Inbetriebnahme fortwährend begleitet wird. Hierzu werden häufig mehrere Beratungstermine durchgeführt. Aufgrund der neuen Wohnformen, die im neuen WTG ab Oktober 2014 zum Geltungsbereich der Heimaufsicht zählen, sind auch die Anfragen zur Eröffnung dieser Wohnformen und die damit verbundenen Beratungen, insbesondere im Jahr 2015, deutlich gestiegen.

### 3.3. Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Leitungskräften

Sowohl in der alten Fassung als auch in der neuen Version des WTG besteht die Verpflichtung seitens der Einrichtungen Leitungspositionen, also Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen, bei der Heimaufsicht anzuzeigen. Da diese Führungspositionen besondere Verantwortung in den Einrichtungen tragen, werden an diese besondere Anforderungen gestellt. Neben dem Nachweis der gesamten beruflichen Laufbahn und sämtlichen zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen werden auch polizeiliche Führungszeugnisse angefordert und überprüft. Im Jahr 2013 wurden lediglich zwei dieser Anzeigeverfahren durchgeführt, im Jahr 2014 wurden dagegen insgesamt 20 Wechsel von Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen angezeigt. Im Jahr 2015 belief sich die Zahl auf 8 Fälle.

Insbesondere die fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen sind durch das neue WTG deutlich gestiegen. Bis dato mussten diese eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, d.h. in einer Leitungsposition, nachweisen. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollten dabei berücksichtigt werden.

Nun muss eine Einrichtungsleitung eine dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben, zu denen aber gesetzlich nur noch ganz bestimmte pflegerische Ausbildungen zählen, oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise für eine Leitungskraft erforderliche Kompetenzen vermittelt. Zusätzlich müssen Einrichtungsleitungen aber neben der zweijährigen Leitungserfahrung auch über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse sowie angebotsbezogen über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen. Was genau unter diesen Kompetenzen zu verstehen ist, hat das Ministerium noch nicht konkretisiert. Hier erfolgt zukünftig noch eine Klarstellung, welche Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen seitens des Gesetzgebers erwartet werden.

Für Einrichtungsleitungen, die zum Zeitpunkt der Gesetzesnovellierung bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben und noch nicht über die genannten Kompetenzen verfügen, gilt eine Übergangsfrist bis 2018. Diese Leitungskräfte haben die Möglichkeit, die zusätzlich geforderten Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen nachzuholen.

Bei der Anzeige neuer Einrichtungsleitungen sind all diese Voraussetzungen zu prüfen. Aufgrund der bisher fehlenden Konkretisierung des Ministeriums, ist die Prüfung hinsichtlich der Zusatzanforderungen umfangreich und jeweils im Einzelfall

durchzuführen. Der Verwaltungsaufwand ist dadurch im Vergleich zur alten Fassung des WTG auch hier gestiegen.

### 3.4. Stellungnahmen in bauordnungsrechtlichen Verfahren

Das Wohn- und Teilhabegesetz beinhaltet zahlreiche Vorschriften zur Wohnqualität und der baulichen Gestaltung von Einrichtungen. Dies ist insbesondere für Neubauten und Errichtung neuer Betreuungseinrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften in bestehenden Gebäuden) von großer Bedeutung, aber auch für Umbauten von bestehenden Einrichtungen. Im Rahmen der Anforderungen der 80/20 Quote von Einzelzimmern, die bis 2018 in allen Einrichtungen umgesetzt werden muss, sind in den letzten Jahren nahezu alle Einrichtungen mit der Planung von Umbaumaßnahmen beschäftigt.

Sämtliche Baumaßnahmen sind in Form eines Bauantrages bei den zuständigen Bauordnungsämtern zu beantragen. Da das WTG neben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ergänzende Anforderungen an die Wohnqualität stellt, wird die Heimaufsicht im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen und evtl. Auflagen fließen schließlich ins Baugenehmigungsverfahren ein. Oftmals gehen mit dieser Stellungnahme vorab Beratungsgespräche mit den Bauherren bzw. Betreibern einher um evtl. Unklarheiten zeitnah zu beseitigen.

Durch die zeitlich näher rückende Frist in 2018 und den für Neubauten gesteigerten Anforderungen im neuen WTG sind auch die bauordnungsrechtlichen Verfahren anzahlmäßig seit 2014 deutlich gestiegen.

### 3.5. Durchführung von Gebührenfestsetzungen

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz verschiedene Gebühren festgesetzt. Für sämtliche Anzeigeverfahren, Überprüfungen, Gewährung von Abweichungen und Beratungen können je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren verlangt werden.

Beratungen werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt. Die durchgeführten Anzeigeverfahren und Regelprüfungen haben dagegen im Jahr 2013 insgesamt 15 Gebührenfestsetzungen ergeben, im Jahr 2014 36 und im Jahr 2015 insgesamt 24.

### 3.6. Teilnahme an Arbeitskreisen

In regelmäßigen Abständen, meist zweimal jährlich, findet ein Arbeitskreis der Heimaufsichten aus dem Regierungsbezirk Köln statt. Um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, werden hier aktuelle Fälle und grundsätzliche Fragen bezüglich des WTG abgestimmt. Der Austausch mit den Kollegen ist grundsätzlich sehr wertvoll.

### 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und der Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren

Die Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren führt mit den Bauherren und Betreibern von Einrichtungen Bauberatungsgespräche durch, bezüglich der Investitionskostenrechnung mit dem Landschaftsverband. Dies betrifft Neubauten und Umbauten im Bestand. Da auch die Heimaufsicht bzw. das WTG Anforderungen an die Wohnqualität stellt, werden diese Gespräche gemeinsam durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass sich die Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt noch in der Planungsphase befinden und Änderungen hier noch rechtzeitig umgesetzt werden können. Fallen fehlende Anforderungen erst im Rahmen der Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren auf, sind Änderungen für die Betroffenen oft deutlich schwieriger umzusetzen.

Es hat sich daher in der Vergangenheit bewährt, diese Beratungsgespräche gemeinsam durchzuführen und zeitnah sämtliche Anforderungen an die Räumlichkeiten der Einrichtungen kompakt zu vermitteln.

Die Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen beinhaltet im Wesentlichen die Kommunikation mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und dem Verband der Ersatzkassen (VdEk). Diese Instanzen überprüfen ebenfalls regelmäßig die vollstationären Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und Tagespfliegen. Zwischen der Heimaufsicht und dem MDK bzw. VdEk findet ein Austausch der erstellten Prüfberichte statt, welche wiederum Auswirkungen auf die eigenen Überprüfungen haben. Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

### 3.8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die Heimaufsichten in NRW unterliegen der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als obere und des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA) als oberste Aufsichtsbehörde. Bei fraglichen Sachverhalten, die keine eigenständige Entscheidung ermöglichen, wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus werden seitens der Bezirksregierung oder des Ministeriums regelmäßige Dienstbesprechungen anberaumt. Insbesondere durch die Novellierung des WTG haben in den vergangenen zwei Jahren deutlich mehr Besprechungen stattgefunden.

## 4. Fazit

In Anbetracht aller im Berichtszeitraum gewonnen Erkenntnisse ist festzustellen, dass die Qualität von angebotenen Wohn- und Betreuungsleistungen nach dem WTG im Kreis Düren grundlegend auf einem hohen Niveau ist.

Nur in einem einzigen Fall musste eine Anordnung getroffen und aufgrund des bereits eingetretenen Mangels ein Bußgeld verhängt werden.

Die Kooperationsbereitschaft der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ist als durchweg positiv anzusehen.

## **5. Ausblick**

Für alle Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG (vgl. Punkt 2) ist ein Online-Registrierungsverfahren geplant, in dem sich die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter selbstständig anzeigen müssen. Nach erfolgter Registrierung ergibt sich ein vervollständigtes Bild aller Angebote nach dem WTG im Kreis Düren, sodass dann auch die sog. "neuen Wohnformen" verstärkt durch die Heimaufsicht in den Blick genommen werden können.

## **6. Erreichbarkeit der Heimaufsicht**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Sabine Sobczak (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-2150, [s.sobczak@kreis-dueren.de](mailto:s.sobczak@kreis-dueren.de))  
Andreas Krieger (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-2151, [a.krieger@kreis-dueren.de](mailto:a.krieger@kreis-dueren.de))

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 h – 16:00 h

Freitags: 8:00 h – 13:00 h